

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/12/17 98/11/0092

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.1998

#### Index

L94057 Ärztekammer Tirol 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

#### Norm

ABGB §531;

ÄrzteG 1984 §70 Abs1;

ÄrzteG 1984 §70 Abs3;

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Tir 1969 §35 Abs3;

### Rechtssatz

Eine zum Universalerben bestimmte Person hat keinen Anspruch auf Todesfallbeihilfe gemäß § 70 Abs 1 ÄrzteG, weil gemäß § 70 Abs 3 ÄrzteG iVm § 35 Abs 3 Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Tir idF VfGH E 18. 6. 1996, V221/95, nicht der Kammerangehörige selbst Anspruchsberechtigter der Todesfallbeihilfe ist, sondern die im einzelnen in diesen Bestimmungen genannten Personen. Gegenstand des Nachlasses können aber nur Forderungen des Erblassers selbst darstellen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110092.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$